



EINWOHNERGEMEINDE BURGSTEIN

---

# Campingreglement

03. Juni 2024

Die Einwohnergemeinde Burgistein erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985
- der Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985
- das Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) vom 22. März 1994
- das Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997
- die Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Burgistein vom 09. Dezember 2017

folgendes Reglement:

Vorbemerkung Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

### I. ZWECK

#### **Artikel 1**

- Zweck <sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt, auf dem Gemeindegebiet ein geordnetes Campieren sicherzustellen und zu verhindern, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit gestört oder Orts- und Landschaftsbilder beeinträchtigt werden.
- Zuständigkeit <sup>2</sup> Die Überwachung des Campingwesens obliegt dem Gemeinderat.

### II. BEGRIFFE

#### **Artikel 2**

- Campieren <sup>1</sup> Unter Campieren versteht man das Verweilen und Übernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Motorhomes (Campingbussen), Mobilheimen (Wohnheimen) oder ähnlichen Unterkünften.
- <sup>2</sup> Die dauernde Wohnsitznahme auf einem Campingplatz ist nicht gestattet (ausgenommen in betriebsnotwendigen Gebäuden respektive Wohnungen gemäss entsprechender

Überbauungsordnung). Ausnahme von dieser Regelung bilden die bereits vor Schaffung dieses Reglements schriftlich polizeilich angemeldeten Campingbewohner.

### **Artikel 3**

Campieren ausserhalb von Campingplätzen

<sup>1</sup> Das Campieren ausserhalb von bewilligten Campingplätzen ist grundsätzlich nicht gestattet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin und mit Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers das gelegentliche Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, insbesondere durch Jugendorganisationen, ausserhalb von Campingplätzen gestatten. Dabei sind die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss anzuwenden. Es können Auflagen gemacht und die Dauer festgelegt werden.

### **Artikel 4**

Campingplatz

<sup>1</sup> Als Campingplätze im Sinne von Art. 1 BauG gelten die mit den notwendigen Betriebseinrichtungen (wie Sanitäreinrichtungen etc.) ausgerüsteten Plätze, auf welchen den Benützern Standplätze für das vorübergehende Aufstellen von Wohnheimen und dergleichen, zugeteilt werden.

Residenzplatzteil

<sup>2</sup> Für Campingplätze, auf denen Dauerunterkünfte erstellt worden sind, gelten die Bestimmungen der entsprechenden Überbauungsordnung (UeO).

### **Artikel 5**

Platzwart

Platzwart im Sinne dieses Reglements ist derjenige, der anderen Personen das Campieren auf dem als Camping eingerichteten Grundstück gestattet. Er ist für diesen Platz verantwortlich.

## III. BEWILLIGUNGSPFLICHT

### **Artikel 6**

Die Einrichtung, Erweiterung oder Führung eines Campingplatzes ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligungen werden durch den Gemeinderat erteilt. Vorschriften kantonalen

Rechtes bleiben vorbehalten.

### **Artikel 7**

Einrichtungs- und Erweiterungsbewilligung Die Einrichtungs- und Erweiterungsbewilligung kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 1 BauG erteilt werden.

### **Artikel 8**

Besondere Bewilligungen Die Erteilung besonderer Bewilligungen (gastgewerbliche Betriebsbewilligung, Wasseranschluss-, Gewässerschutz- und Baubewilligung usw.) richtet sich nach den einschlägigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.

## IV. BEWILLIGUNGSGRUNDLAGEN

### A) Allgemeine Grundlagen

### **Artikel 9**

Die Betriebsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.

### **Artikel 10**

Campingplätze dürfen nur mittels Überbauungsordnung (UeO) ausgeschieden werden. Die Nähe von Spitälern, Schulen, Erholungsheimen und Kirchen ist zu meiden. Im Übrigen gilt Artikel 19 ff BauV.

### **Artikel 11**

Platzeignung Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen. Insbesondere muss eine gute Entwässerung gewährleistet sein.

### **Artikel 12**

Zufahrten Die Zufahrten sind den Vorschriften des kantonalen Strassenbaugesetzes, des Baugesetzes und der Bauverordnung ent-

sprechend zu gestalten.

### Artikel 13

- Planpflicht
- <sup>1</sup> Für den Campingplatz ist eine Überbauungsordnung (UeO) auszuarbeiten, welche vom zuständigen Gemeindeorgan beschlossen und vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt werden muss.
- <sup>2</sup> Die Überbauungsordnung (UeO) regelt insbesondere:
- Begrenzung des Campingplatzes
  - Aufteilung in Touristen-, Saison- und Residenzplätze
  - Einteilung bei maximaler Belegung
  - Parkplätze
  - Spielflächen
  - Anlagen der Versorgung und Entsorgung
  - Bepflanzung
- <sup>3</sup> Der Anteil der Residenzplätze im Sinne von darf höchstens 40 % des gesamten Campingplatzes betragen. Die Residenzplätze müssen in zusammenhängenden Flächen von mindestens sechs Parzellen ausgewiesen werden.
- Austauschflächen
- <sup>4</sup> In der Überbauungsordnung können Austauschflächen vorgesehen werden. Sie sind als solche durch besondere Raster zu bezeichnen.

### Artikel 15

- Platzgestaltung
- Bei einer Platzgestaltung sind folgende Bedingungen einzuhalten:
- a. Mindestabstände
- |   |         |
|---|---------|
| - von Staatsstrassen  | 5,00 m  |
| - von anderen öffentlichen Strassen   | 3,60 m  |
| - für Zelte und Fahrzeuge auf Touristenplätzen (zeitlich beschränkt) gilt ein Waldabstand von | 5,00 m  |
| - für offene Feuerstellen gilt ein Waldabstand von  | 15,00 m |
| - für Wohnwagen, Mobilhomes gegen Nachbargrundstücke und öffentliche Gehwege                  | 3,00 m  |
- Für Zelte ohne Residenzcharakter gegen Nachbargrundstücke bzw. öffentliche Gehwege gilt kein (öffentlich-rechtlicher) Mindestabstand.

b. Parkplätze

Für ankommende Gäste, Besucher, Lieferanten usw. ist genügend Parkraum freizuhalten. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht beeinträchtigt werden.

c. Spielflächen

Als Spielflächen sind mindestens 10 % der Touristenplatzfläche als zusammenhängende Teile von mindestens 25 m<sup>2</sup> auszuscheiden und unbedingt freizuhalten.

d. Abzäunung entlang Strassen

Entlang öffentlichen Strassen und Gehwegen ist ein Zaun gemäss Strassenbaugesetz oder EG zum Zivilgesetzbuch (ZGB) zu erstellen und zu unterhalten.

e. Hundetoiletten

Sofern auf dem Campingplatz Hunde geduldet sind, hat der Platzwart Hundetoiletten zu errichten oder Robidog-Kästen aufzustellen. Er sorgt für deren Unterhalt und die Entsorgung.

### **Artikel 16**

Belegungsziffer

Für jeden Campingplatz wird entsprechend seiner Einrichtung und Grösse eine maximale Belegungsziffer für die Zahl der zulässigen Einheiten (Zelt oder Wohnwagen mit Personenwagen) festgelegt, die während zwei Wochen pro Saison um höchstens 20 % überschritten werden darf, ohne Beeinträchtigung der Spielflächen.

### **Artikel 17**

Pufferzone

<sup>1</sup> Zweck der Pufferzonen ist die Aufnahme von Campingtouristen für eine Übernachtung während der Saisonspitze mit dem Ziel, das wilde Campieren zu vermeiden.

<sup>2</sup> Pufferzonen sind in geeigneter Weise klar ersichtlich abzugrenzen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der entsprechenden Überbauungsordnung.

### **Artikel 18**

Platzordnung

<sup>1</sup> Der Platzwart erlässt eine Platzordnung für die Benützung des Campingplatzes. Sie bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Platzordnung enthält Bestimmungen über Sauberkeit und Ordnung, Nachtruhe, Lärm, Tierhaltung und dergleichen.

### **Artikel 19**

Ruhe und Ordnung

Der Platzwart hat die Pflicht, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Platz zu sorgen. Er wahrt sein Hausrecht selbst und soll jederzeit - namentlich nachts - leicht erreichbar sein.

Alle Benützer des Campingplatzes haben seinen Weisungen Folge zu leisten.

### **Artikel 20**

Sicherheit

<sup>1</sup> Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes müssen den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen.

<sup>2</sup> Für die erste Hilfe ist auf jedem Campingplatz eine Sanitäts-hilfsstelle mit angemessener Ausrüstung einzurichten. Dabei ist die Lage des Platzes mitzuberoücksichtigen.

<sup>3</sup> Das Entfachen offenen Feuers ist nur in den hierfür eingerichteten Feuerstellen gestattet. Bei Sturmwind darf kein Feuer brennen.

<sup>4</sup> In Absprache mit dem Feueraufseher sind an geeigneten Stellen und in genügender Anzahl Feuerlöscher bereitzustellen.

<sup>5</sup> Feuerlöscher und Gasbehälter sind periodisch durch einen Fachmann kontrollieren zu lassen. Den Polizeiorganen der Gemeinde ist auf Verlangen hierfür der Nachweis vorzulegen.

<sup>6</sup> Ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefon der zu benachrichtigenden Stellen (Polizei, Arzt, Feuerwehr, usw.) enthält, ist in den gebräuchlichsten Sprachen abgefasst aufzulegen, respektive anzuschlagen.

### **Artikel 21**

Versicherung

Der Platzwart hat für seine Haftpflicht gegenüber Gästen und Dritten eine angemessene Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände

entsprechen soll.

## B) Gesundheitspolizeiliche Grundlagen

Nachstehende Einrichtungen (Anlagen) müssen - mindestens für normale Höchstbelegung berechnet - vorhanden sein:

### **Artikel 22**

Sanitäre Einrichtungen

#### Toiletten-Anlagen

Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen. Ein WC mit Wasserspülung auf 40 Personen, ein zusätzlicher Pisssoirstand auf 150 Personen.

#### Anlagen für Körperpflege

Ein allgemeiner Waschplatz mit Abstellfläche und Spiegel für je 25 Personen. Die Hälfte der Waschplätze muss sichtbar geschützt sein. Pro 90 Personen ist ein elektrischer Anschluss (für Rasierapparate, Föhn etc.) zu installieren.

#### Duschen

Eine Dusche auf 80 Personen.

#### Allgemeine Waschgelegenheiten

Es sind besondere Geschirr- und Textilwaschstellen anzubringen. Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten oder dergleichen) aufweisen und mit einem Ablauf versehen sein.

#### Trinkwasser

Das Trinkwasser ist aus dem Ortsnetz zu beziehen.

#### Abwasserinstallationen

Diese müssen den Gewässerschutzvorschriften entsprechen und von der zuständigen Behörde genehmigt sein.

#### Beleuchtung

Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen müssen ausreichend beleuchtet sein.

Winterbetrieb

Wenn der Campingplatz oder ein Teil davon während der Wintermonate im Betrieb ist, müssen Toiletten- und Waschplätze entsprechend der Belegung funktionstüchtig gehalten werden.



### **Artikel 23**

- Kehricht
- <sup>1</sup> Die Kehrichtaufbewahrung und -abfuhr ist grundsätzlich gemäss Abfallreglement und -verordnung der Gemeinde Burgistein sicherzustellen.
- <sup>2</sup> Für die Kehrichtentsorgung sind Einrichtungen in genügender Anzahl und Grösse bereitzustellen. Der Platzwart hat bei deren Platzierung darauf zu achten, dass die benachbarten Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

### **Artikel 24**

- Übrige Einrichtungen
- Auf allen Plätzen muss mindestens ein festgefügtter Raum bestehen, der unter anderem folgenden Zwecken dient:
- Einschreiben der Campierenden
  - Postaufbewahrung und -abgabe
  - Aufbewahrung von Sanitätsmaterial

## V. KONTROLLEN, TAXEN, GEBÜHREN UND VERKAUFSSTELLEN

### **Artikel 25**

- Gästekontrolle
- Der Platzwart hat eine Gästekontrolle zu führen, die den kantonalen Vorschriften über das Gastgewerbe entspricht.

### **Artikel 26**

- Jugendliche unter 16 Jahren
- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf einem Campingplatz nur Aufnahme finden, wenn sie von einer erziehungsberechtigten Person begleitet sind, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Genehmigung ihrer Eltern oder ihres Vormundes sind oder wenn sie einer geschlossenen Jugendgruppe angehören, die von einem verantwortlichen Leiter beaufsichtigt wird.

### **Artikel 27**

- Kontrolle Residenzplätze
- Der Platzwart führt eine schriftliche Kontrolle, die mindestens Namen und Adresse der Mieter, Aufstelldatum und Parzellennummer enthalten muss. Ein Doppel dieser Kontrolle ist jährlich auf der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

### **Artikel 28**

Taxen Die kantonale Beherbergungsabgabe sind vom Platzwart einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.

### **Artikel 29**

Gebühren <sup>1</sup> Für getätigte Aufsichts- und Kontrollarbeiten erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand gemäss Gebührenreglement (Aufwandgebühr I).

<sup>2</sup> Kehr-, Wasser- und Abwassergebühren richten sich nach den entsprechenden Reglementen der Gemeinde.

### **Artikel 30**

Verkaufsstellen Alle Verkaufsstellen auf einem Campingplatz dürfen grundsätzlich nur während des Betriebs des Campingplatzes offen gehalten werden. Für den Verkauf von alkoholischen Getränken ist eine entsprechende Bewilligung gemäss Gastgewerbegesetz erforderlich.

## VI. BEWILLIGUNGSENTZUG, STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Artikel 31**

Bewilligungsentzug <sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde kann Betriebs- und Erweiterungsbewilligungen entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtung und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht.

<sup>2</sup> Die zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinde haben das Recht, jederzeit die Campingplätze zu kontrollieren.

### **Artikel 32**

Strafbestimmungen <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen.

<sup>2</sup> Widerhandlungen gegen dieses Campingreglement werden vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen.

### **Artikel 33**

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>1</sup> Bestehende Anlagen sind nach Inkrafttreten dieses Reglementes den neuen Vorschriften anzupassen, sofern nicht besondere Umstände eine entsprechende Änderung der Anlage verunmöglichen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt im Einzelfall eine angemessene Übergangsfrist fest.

### **Artikel 34**

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglementes gewähren, soweit sie nicht durch eidgenössische oder kantonale Erlasse zwingend geordnet sind. Solche Ausnahmen können zeitlich und / oder örtlich beschränkt werden.

### **Artikel 35**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01.08.2024 in Kraft.

## **Genehmigung**

Das vorliegende Campingreglement der Einwohnergemeinde Burgistein wurde an der Gemeindeversammlung vom 03.06.2024 genehmigt.

Burgistein, den 04.06.2024

EINWOHNERGEMEINDE BURGISTEIN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Kurt Urfer

Lilo Schindler

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindegemeinschaft bescheinigt hiermit, dass das Campingreglement während der gesetzlichen Auflagefrist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung, d. h. vom 02.05.2024 bis 03.06.2024, auf der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt ist.

Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen gegen das vorliegende Reglement eingelangt.

Burgstein, 04.06.2024

Die Gemeindegemeinschaft:

Lilo Schindler